

EVANGELISCHE FACHSTELLE

für Arbeits- und Gesundheitsschutz

Gesundheit ist eine Sache für Ärztinnen und Ärzte

ÜBER MICH





eine Einrichtung der



Karsten Voshage Fachkraft für Arbeitssicherheit

Kontakt:

Mail: voshage@efas-online.de

Telefon: 0511-2796 639

LEITFADEN FÜR ARBEITSMEDIZIN





Kostenlos auf www.efas-online.de (Information/Bestellformular)

DAS BILD DES BETRIEBSARZTES











Bildersuche: Suchbegriff "Betriebsarzt"

WER HAT SCHON



einmal mit (s)einer Betriebsärztin/Betriebsarzt zu tun gehabt?

- a. Ja
- b. Nein

Betriebsärztin/-Arzt



In wessen Auftrag wird sie/er tätig?

- a. Berufsgenossenschaft
- b. Arbeitgeber
- c. Amt für Arbeitsschutz/Gewerbeaufsicht
- d. Niemand

Betriebsärztin/-Arzt



Wessen Interesse vertreten sie?

- a. Das Interesse des Arbeitgebers
- b. Das Interesse die Mitarbeitenden

- c. Sie vertreten kein Interesse, sondern richten sich nach Gesetzen/Verordnungen usw.
- d. Das entscheiden sie selber.

Betriebsärztin/ -Arzt



Was muss ich als Mitarbeiter/in der Arbeitsmedizinerin/dem Arbeitsmediziner sagen bzw. darf ich etwas verschweigen?

Zum Beispiel:

Ich habe ein Problem beim Umgang mit Alkohol.

- a) Ich darf es verschweigen, selbst wenn ich darauf angesprochen werde.
- b) Ich muss es nur sagen, wenn ich gefragt werde.
- c) Das kommt auf den Umstand an.

Betriebsärztin/-Arzt



Was ist <u>nicht</u> die Aufgabe von Betriebsärztinnen/-ärzten?

- a. Krankschreibungen überprüfen
- b. Medizin verschreiben
- c. Behandlung von Krankheiten
- d. Generelle Feststellung der gesundheitlichen Eignung (Einstellungsuntersuchung)
- e. Notwendige Beschäftigungsverbote auszusprechen (z. B. beim Mutterschutz).

Betriebsärztin/ -Arzt



- Unterliegen der ärztlichen Schweigepflicht.
- Geben dem Arbeitgeber keine Auskünfte über den Gesundheitszustand von einzelnen Mitarbeitenden.
- Sollen ein Vertrauensverhältnis zu den Mitarbeitenden haben.
- Beraten Arbeitgeber, Mitarbeitervertretung und Mitarbeitende.

AUFGABEN DES BETRIEBSARZTES (ASIG)



Betriebsärzte haben insbesondere den Arbeitgeber und die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen zu beraten, bei

- der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen sowie sanitären Einrichtungen
- der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen
- der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln
- arbeitsphysiologischen, arbeitspsychologischen und sonstigen ergonomischen sowie arbeitshygienischen Fragen, insbesondere des Arbeitsrhythmus, der Arbeitszeit und der Pausenregelung
- der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs und der Arbeitsumgebung
- der Organisation der "Ersten Hilfe" im Betrieb
- Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung Behinderter in den Arbeitsprozess
- der Beurteilung von Arbeitsbedingungen



• die Arbeitnehmer zu untersuchen, arbeitsmedizinisch zu beurteilen und zu beraten sowie die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten

FORTSETZUNG AUFGABEN (ASIG)



Betriebsärzte tragen Sorge für die Durchführung des Arbeitsschutzes und die Unfallverhütung und sind im Zusammenhang damit zuständig dafür,

- die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel dem Arbeitsgeber oder der sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken
- auf die Benutzung von Körperschutzmitteln zu achten
- Ursachen von arbeitsbedingten Erkrankungen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und dem Arbeitsgeber Maßnahmen zur Verhütung dieser Erkrankungen vorzuschlagen
- darauf hinzuwirken, dass sich alle im Betrieb Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechen verhalten, insbesondere sie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Verfahren zu belehren und bei der Einsatzplanung und Schulung der Helfer in "Erster Hilfe" und des medizinischen Hilfspersonals mitzuwirken

ARB.-MED. BETREUUNG DURCH DIE BAD GMBH



Vertragsumfang

ASiG

ArbSchG/ ArbMedVV

andere Grundlagen

Beratung

- > Arbeitsplatzbegehung
- > Beratung von Arbeitgebern, Mitarbeitervertretungen und Mitarbeitenden
- > Arbeitsschutzausschuss
- > Informationsveranstaltungen, u. a. für Kirchengemeinden
- > und mehr

Vorsorge

- > individuelle Beratung
- > Untersuchung
- > Impfangebot, Impfung

Mitwirkung

- > Mutterschutz
- > Wiedereingliederung von Langzeiterkrankten
- > Jugendarbeitsschutz

ARBEITSSCHUTZGESETZ



§ 5 Beurteilung der Arbeitsbedingungen

- (1) Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.
- (2) Der Arbeitgeber hat die Beurteilung je nach Art der Tätigkeiten vorzunehmen. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.
- (3) Eine Gefährdung kann sich insbesondere ergeben durch
- die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes,
- 2. physikalische, chemische und biologische Einwirkungen,
- die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie den Umgang damit,
- 4. die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken,
- 5. unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten,
- 6. psychische Belastungen bei der Arbeit.



Gefährdungsbeurteilung

ARBEITSSCHUTZGESETZ



§ 4 Allgemeine Grundsätze

Der Arbeitgeber hat bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes von folgenden allgemeinen Grundsätzen auszugehen:

- Die Arbeit ist so zu gestalten, daß eine Gefährdung für das Leben sowie die physische und die psychische Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird;
- Gefahren sind an ihrer Quelle zu bekämpfen;
- bei den Maßnahmen sind der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen;
- 4. Maßnahmen sind mit dem Ziel zu planen, Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluß der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht zu verknüpfen;
- 5 individuelle Schutzmaßnahmen sind nachrangig zu anderen Maßnahmen;
- 6. spezielle Gefahren für besonders schutzbedürftige Beschäftigtengruppen sind zu berücksichtigen;
- 7. den Beschäftigten sind geeignete Anweisungen zu erteilen;
- 8. mittelbar oder unmittelbar geschlechtsspezifisch wirkende Regelungen sind nur zulässig, wenn dies aus biologischen Gründen zwingend geboten ist.



(S)TOP-Prinzip

ARBEITSSCHUTZGESETZ



§ 11 Arbeitsmedizinische Vorsorge

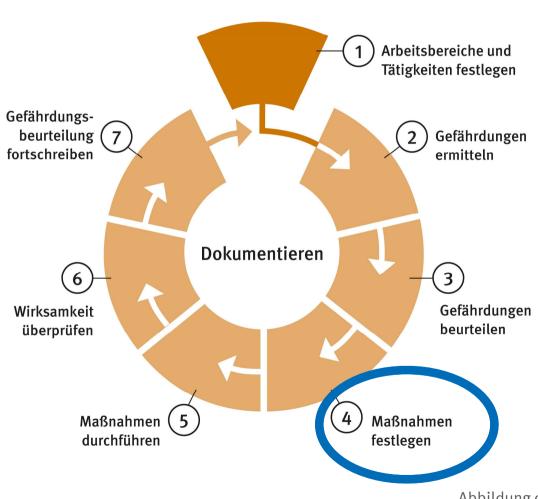
Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten auf ihren Wunsch unbeschadet der Pflichten aus anderen Rechtsvorschriften zu ermöglichen, sich je nach den Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit regelmäßig arbeitsmedizinisch untersuchen zu lassen, es sei denn, auf Grund der Beurteilung der Arbeitsbedingungen und der getroffenen Schutzmaßnahmen ist nicht mit einem Gesundheitsschaden zu rechnen.



Arbeitsmedizinische Vorsorgeverordnung (ArbMedVV)

GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG





7 Schritte

Abbildung der BGW

(S)TOP-PRINZIP



Maßnahmenhierachie:

- 1. Substitution (Ersetzen oder Beseitigen)
- 2. Technische Maßnahme
- 3. Organisatorische Maßnahme
- 4. Personenbezogene Maßnahme

ARBEITSMEDIZINISCHE VORSORGE



ArbMedVV

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Arbeitsmedizinische Vorsorge im Sinne dieser Verordnung
- 1. ist Teil der arbeitsmedizinischen Präventionsmaßnahmen im Betrieb;
- dient der Beurteilung der individuellen Wechselwirkungen von Arbeit und physischer und psychischer Gesundheit und der Früherkennung arbeitsbedingter Gesundheitsstörungen sowie der Feststellung, ob bei Ausübung einer bestimmten Tätigkeit eine erhöhte gesundheitliche Gefährdung besteht;
- beinhaltet ein ärztliches Beratungsgespräch mit Anamnese einschließlich Arbeitsanamnese sowie körperliche oder klinische Untersuchungen, soweit diese für die individuelle Aufklärung und Beratung erforderlich sind und der oder die Beschäftigte diese Untersuchungen nicht ablehnt;
- umfasst die Nutzung von Erkenntnissen aus der Vorsorge für die Gefährdungsbeurteilung und für sonstige Maßnahmen des Arbeitsschutzes;
- umfasst nicht den Nachweis der gesundheitlichen Eignung für berufliche Anforderungen nach sonstigen Rechtsvorschriften oder individual- oder kollektivrechtlichen Vereinbarungen.

ARBEITSMEDIZINISCHE VORSORGE



Fortsetzung Begriffsbestimmungen § 2 ArbMedVV

- (2) Pflichtvorsorge ist arbeitsmedizinische Vorsorge, die bei bestimmten besonders gefährdenden Tätigkeiten veranlasst werden muss.
- (3) Angebotsvorsorge ist arbeitsmedizinische Vorsorge, die bei bestimmten gefährdenden Tätigkeiten angeboten werden muss.
- (4) Wunschvorsorge ist arbeitsmedizinische Vorsorge, die bei Tätigkeiten, bei denen ein Gesundheitsschaden nicht ausgeschlossen werden kann, auf Wunsch des oder der Beschäftigten ermöglicht werden muss.
- Anlässe für die Angebots- und Pflichtvorsorge stehen im Anhang der ArbMedVV
- Der Katalog der Angebots- und Pflichtvorsorgen ist abschließend.
- Die Anlässe für Wunschvorsorge sind unbeschränkt.

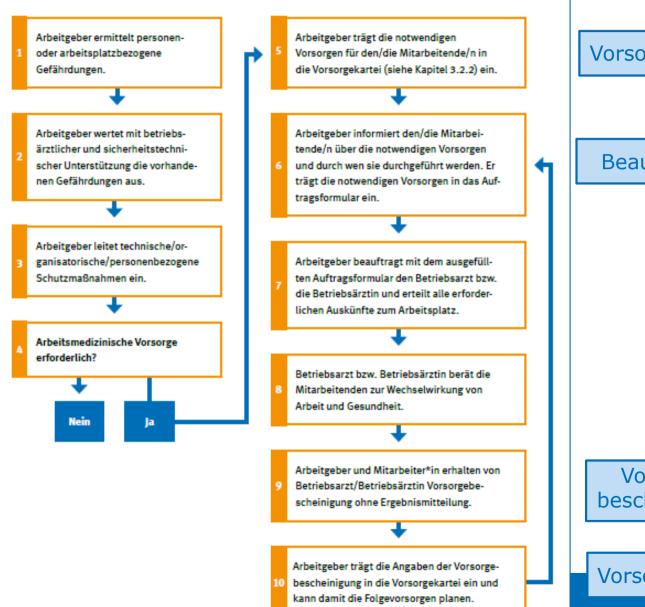
WEG ZUR ANGEBOTS- U. PFLICHTVORSORGE



Gefährdungsbeurteilung

 technische,
 organisatorische Maßnahmen

3. personenbezogeneMaßnahmen→ Vorsorge



Vorsorgekartei

Beauftragung

Vorsorgebescheinigung

Vorsorgekartei

VORSORGEANLÄSSE



Arbeitsmedizinische Vorsorge zu folgenden Vorsorgeanlässen nach ArbMedVV



Infektionsschutz vorschulische Kinderbetreuung inkl. ggf. Impfangebot und Impfung



Infektionsschutz stationäre/ambulante Pflege von Erwachsenen inkl. ggf. Impfangebot und Impfung



Infektionsschutz stationäre/ambulante Pflege von Kindern inkl. ggf. Impfangebot und Impfung



Infektionsschutz Grünpflege/Friedhof/Forst inkl. ggf. Impfangebot und Impfung



Muskel-Skelett-Belastung



Ganzkörpervibrationen



Hand-Arm-Vibrationen



Arbeiten im Lärm



Feuchtarbeit



Bildschirmtätigkeit



Tätigkeiten im Ausland inkl. ggf. Impfangebot und Impfung



Intensive Belastung durch natürliche UV-Strahlung

Arbeitsmedizinische Vorsorge, die aufgrund der Gefährdungsbeurteilung angeboten werden muss

Untersuchung/Beratung bei Beschwerden mit direktem Bezug zur Tät gkeit (Wunschvorsorge)



LEITFADEN FÜR ARBEITSMEDIZIN



- 1. Seelsorge
- 2. Soziale Beratung stationär und mobil
- 3. Stationäre und ambulante Pflege
- 4. Betreuung und Umgang mit Vorschulkindern, Kindern und Jugendlichen
- 5. Küster-, Mesner- und Hausmeistertätigkeiten
- 6. Arbeiten im Büro und mobile Bildschirmtätigkeit
- 7. Hauswirtschaftliche Tätigkeiten
- 8. Grünpflegetätigkeiten, Arbeiten auf dem Friedhof und im Forst
- 9. Kirchenmusik
- 10. Tätigkeiten im Ausland

Arbeitsmedizinischer Vorsorgeanlass	Kriterium für Angebotsvorsorge	Kriterium für Pflichtvorsorge	Leistung durch den Betriebsarzt/ die Betriebsärztin
Tätigkeiten mit Infektionsge- fährdung in der vorschulischen Kinderbetreuung		Betreuung eines mit Hepatitis B infizierten Kindes	Anamnese, Beratung zur Gefährdung durch Infek- tionserreger und Impfan- gebot Hepatitis B
		bei regelmäßiger Arbeit in Wäldern und im Frei- gelände	Anamnese, Beratung zur Gefahr durch Zeckenbisse (Übertragung von Borre- liose und FSME), Impfangebot FSME in En- demiegebieten
Tätigkeiten im Freien mit inten- siver Belastung durch natürliche UV-Strahlung	Tätigkeit im Freien im Zeitraum von April bis September, zwischen 10-15 Uhr MEZ ab einer Dauer von mindestens einer Stunde pro Ar- beitstag an mindestens 50 Arbeitstagen		Anamnese, Beratung zur Belastung der Haut durch natürliche UV-Strahlung und ggf. Untersuchung der exponierten Hautstellen
Tätigkeiten mit Muskel- und Skelettbelastung	Tätigkeiten mit wesent- lich erhöhter körperli- cher Belastung; ermittelt im Rahmen der Gefähr- dungsbeurteilung mit Hilfe des Basis-Check, Z. B. Arbeiten mit gebeug- tem Rumpf von mehr als 1 Stunde pro Arbeitstag		Anamnese, Beratung zu Gefährdungen durch erhöhte körperliche Be- lastungen und Angebot einer körperlichen Unter- suchung
Feuchtarbeit	2-4 Stunden pro Tag Tragen flüssigkeits- dichter Handschuhe, häufiges Händewaschen und Umgang mit Desin- fektionsmitteln		Anamnese, Beratung zur Gefährdung der Haut durch Arbeiten im feuchten Mi- lieu und ggf. Untersuchung der Haut

ERKENNTNISSE



- 1. Guter Arbeitsschutz versucht möglichst arbeitsmedizinische Vorsorgen zu vermeiden, in dem die Arbeitsbedingungen so gestaltet sind, dass keine "besonders gefährdende" oder "gefährdenden" Tätigkeiten gemacht werden.
- 2. Arbeitsmedizinische Vorsorgen verringern die Gefährdung in der Regel nicht (Ausnahme Schutzimpfungen).

(Betriebs) Ärztliche Untersuchungen



Brauchen eine sichere rechtliche Grundlage, da sie die körperliche Unversehrtheit und den Datenschutz verletzen.

Deshalb:

Vorsicht bei Einstellungs- und Eignungsuntersuchungen!

Empfehlung:

Arbeits- und dienstrechtliche Untersuchungen nicht durch Betriebsärzte machen lassen (Vertrauensverhältnis wird verletzt).

MUTTERSCHUTZUNTERSUCHUNGEN



Nur bei

 Infektionsgefährdung in der vorschulischen und schulischen Kinderbetreuung

und

• nicht bereits andere Gründe für ein Beschäftigungsverbot sprechen.